

Synopse zur Gefahrenabwehrverordnung

<p>Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Koblenz vom 17.09.2007 alt</p>	<p>Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Koblenz neu</p>
<p>§ 1 Begriffsbestimmungen (...) (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen einschließlich der dazu gehörenden Fuß- und Radwege, Grillplätze, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bedürfnisanlagen sowie deren Einrichtungen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden. Waldflächen einschließlich der dazugehörigen Wege sind mit Ausnahme der darin gelegenen Grillplätze und Kinderspielplätze keine öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung. (...)</p>	<p>§ 1 Begriffsbestimmungen (...) (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen einschließlich der dazu gehörenden Fuß- und Radwege, Grillplätze, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateanlagen, Basketballplätze, Bedürfnisanlagen sowie deren Einrichtungen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden. Waldflächen einschließlich der dazugehörigen Wege sind mit Ausnahme der darin gelegenen Grillplätze und Kinderspielplätze keine öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung. (...)</p>

<p>§ 2 Gebote und Verbote (...) (4) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten, (...) 12. Kinderspielplätze durch Personen zu benutzen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben; ausgenommen hiervon sind Begleitpersonen, 13. Kinderspielplätze und Bolzplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, Grillplätze in der Zeit von 24.00 Uhr bis 08.00 Uhr zu benutzen. (...)</p>	<p>§ 2 Gebote und Verbote (...) (4) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten, (...) 12. Kinderspielplätze durch Personen zu benutzen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben; ausgenommen hiervon sind Begleitpersonen, <i>Skateanlagen durch Personen zu benutzen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</i> 13. <i>Kinderspielplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, Bolz- und Basketballplätze sowie Skateanlagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr, abweichend hiervon den Bolzplatz Max-Bähr-Straße in der Zeit von 21.00 - 08.00 Uhr, Grillplätze</i> in der Zeit von 24.00 Uhr bis 08.00 Uhr zu benutzen. (...)</p>
<p>§ 7 Zuwiderhandlungen (...) (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen entgegen (...) 13. § 2 Abs. 4 Ziffer 13 Kinderspielplätze oder Bolzplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 oder Grillplätze in der Zeit von 24.00 Uhr bis 08.00 Uhr benutzt.</p>	<p>§ 7 Zuwiderhandlungen (...) (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen entgegen (...) 13. § 2 Abs. 4 Ziffer 13 Kinderspielplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00, <i>Bolz- und Basketballplätze sowie Skateanlagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr, abweichend hiervon den Bolzplatz Max-Bähr-Straße in der Zeit von 21.00 - 08.00 Uhr</i> oder Grillplätze in der Zeit von 24.00 Uhr bis 08.00 Uhr benutzt. (...)</p>